

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/927

## Herbetswil: Sanierung von zwei Zufahrten zu Landwirtschaftsbetrieben, amtliche Mitwirkung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die im Rahmen der Güterregulierungen um 1980 respektive 1997 bis 1999 erstellten Flurwege sind für die heutigen Ansprüche betreffend Ausbau und Tragfähigkeit an eine zweckmässige Erschliessung von zwei Landwirtschaftsbetrieben in der Gemeinde Herbetswil als ungenügend zu beurteilen. Zur Gewährleistung der den heutigen Ansprüchen genügenden Hofzufahrten hat die Gemeinde Herbetswil als Werkeigentümerin der Landwirtschaftswege im Einvernehmen mit den beiden anerkannten Hofeigentümern ein Sanierungsprojekt ausarbeiten lassen.

Die Gemeinde Herbetswil ersucht nun um die amtliche Mitwirkung sowie Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 385'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierung der beiden Hofzufahrten.

Mit Verfügung vom 3. Juni 2020 hat das Bau- und Justizdepartement die Standortgebundenheit des Bauvorhabens festgestellt und die erforderliche Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt. Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund wurde das Vorhaben, gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), zusätzlich im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 2020 publiziert.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Sanierungsprojekt und Beurteilung, Submission, Gesamtkosten und beitragsberechtigter Kosten, Kantonsbeitrag

Die zu sanierenden Hofzufahrten dienen der Erschliessung der beiden anerkannten Landwirtschaftsbetriebe von Meier-Schaad Rosmarie, Dorfstrasse 5, und Gautschi-Vogel Reto, Kellenrain 300, in Herbetswil. Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Gemeinde Herbetswil eingereichte Sanierungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen zur langfristigen Existenzsicherung der beiden Betriebe und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit als zweckmässig und dringend notwendig. Die Grundsätze betreffend Subventionierungsvorhaben von landwirtschaftlichen Güterwegen von Bund und Kanton werden eingehalten. Im Detail sind folgende Bauarbeiten vorgesehen.

##### 2.1.1 Hofzufahrt Meier-Schaad Rosmarie

Der Grenzweg als Hofzufahrt zur Siedlung Meier wurde ca. 1980 mit der Güterregulierung Aedermannsdorf gebaut und wurde unverändert in die Gesamtmelioration Herbetswil übernommen. Der Belagsweg weist aktuell eine Länge von ca. 170 m und eine Fahrbahnbreite von 2.5 m auf. Die Hofzufahrt verläuft über eine Betonbrücke über das Rickenbächli.

Die nun zu sanierende Hofzufahrt soll auf der ganzen Länge von aktuell 2.50 m auf neu 3.60 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Zur Verbesserung der Tragfähigkeit wird der bestehende Asphaltbelag gefräst und planiert. Anschliessend wird auf der Ausbaubreite eine Oberbauverstärkung mit einem 8 cm mächtigen ACT 22N eingebaut. Zur Verbesserung der Tragfähigkeit wird der gestützt auf Sondierungen bestehende Strukturwert von 51.5 somit auf 74.5 erhöht werden.

Die bestehende und nicht auf die erforderlichen 40 Tonnen ausgerichtete Betonbrücke wird mit einem kostenoptimierten Bachdurchlass mit Stahl-Maulprofil h/b 1'560/2'010 mm auf einer Länge von 20 m ersetzt. Die Innensohle wird mit Kies gefüllt, welches durch eingeschweisste Querstäbe zur Aufrechterhaltung der ökomorphologischen Durchgängigkeit zurückgehalten wird. Zusätzlich wird eine Niederwasserrinne eingebaut, auf welcher Kies eingeschwemmt werden soll. Der Abfluss für das erforderliche Hochwasserschutzziel HQ<sub>100</sub> beträgt im Rickenbach 2.2 m<sup>3</sup>/s. Für den Zuschlag des Freibordes sind 20 % aufzuschlagen, was somit einen Abfluss von ca. 2.7 m<sup>3</sup>/s ergibt. Die Abflusskapazität des vorgesehenen Maulprofils mit 35 cm Kiessohle und 10 cm Freibord liegt neu bei 3.51 m<sup>3</sup>/s. Zusätzlich wird die Einfahrt zum Bachdurchlass sowie Hofzufahrt zur Optimierung des Einlenkers verbreitert.

### 2.1.2 Hofzufahrt Gautschi-Vogel Reto

Im Rahmen der Güterregulierung Herbetswil (Etappen 1997 und 1999) wurde der Ebenfeld- und Gehrenweg als Kieswege mit einer Fahrbahnbreite von 3.00 m ausgebaut. Damals dienten diese Bewirtschaftungswege der Erschliessung des Ackerlandes. Durch die Aussiedlung des Betriebes Gautschi an den heutigen Standort wurden die auf Bewirtschaftungswege ausgerichteten Flurwege im Rahmen der 6. Bauetappe der Güterregulierung als Hofzufahrt mit einem HMT-Belag ausgebaut. Die Foundation wurde damals nicht zusätzlich verstärkt, was für die heutigen Ansprüche nicht mehr ausreichend ist.

Die Hofzufahrt zur Siedlung Gautschi soll auf einer Länge von rund 717 m (Ebenfeldweg, Gehrenweg, Moosstrasse) von heute 3.0 m auf neu 3.6 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Zur Verbesserung der Tragfähigkeit wird der bestehende Asphaltbelag gefräst und planiert sowie eine Kofferverstärkung von 10 cm eingebaut. Anschliessend wird auf der Ausbaubreite eine Oberbauverstärkung mit einem 8 cm mächtigen ACT 22N eingebaut. Der bestehende Strukturwert kann mit diesen Massnahmen, gestützt auf die entsprechenden Sondierungen, von 39 auf 88.5 erhöht werden.

## 2.2 Submission, Gesamtkosten, beitragsberechtigte Kosten und Kantonsbeitrag

Die Gemeinde Herbetswil hat als Bauherrschaft für die anstehenden Sanierungsarbeiten eine Submission durchgeführt. Es wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der beiden Hofzufahrten inklusive Projekt- und Bauleitung werden auf 385'000 Franken veranschlagt. Davon sind voraussichtlich 383'500 Franken beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Interesses, an die beitragsberechtigten Kosten von voraussichtlich 383'500 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 126'555 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf den Vorbescheid vom 15. November 2019, einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

### 2.3 Amtliche Mitwirkung und Sicherung des Werkes

Gestützt auf § 8 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) beantragt das Amt für Landwirtschaft dem Regierungsrat die amtliche Mitwirkung. Damit wird der gebührenfreie Eintrag der durch die Strukturverbesserungen bedingten und erforderlichen, grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen begründet.

Zur Sicherung des Werkes werden auf den betroffenen Grundstücken die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Gemeinde Herbetswil wird eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7,8 10 LG und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin respektive Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 3. Juni 2020 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 383'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 126'555 Franken bewilligt.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei den in der Anmerkungsbestätigung aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen sowie die Mutationen gemäss Mutationsplan des Nachführungsgeometers im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2021 gewährt.
- 3.6 Die Gemeinde Herbetswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3, ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt (3, Abteilung Koordination, Abteilung Boden, Abteilung Wasserbau)  
Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

### **Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft**

Gemeindepräsidium der Gemeinde Herbetswil, Fuchsackerweg 157, 4715 Herbetswil  
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern  
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal